

Anhang 4

Erprobungsverfahren

zur

Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI Technische Anlage (Anlage 1)

Stand der Einvernehmlichen Festlegung	28.02.2002
Stand der Technischen Anlage	31.01.2003
Stand der Schlüsselverzeichnisse	31.01.2003
Version	1.0
Gültig ab Monat der Datenlieferung	10/2003

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Erprobungsverfahren	Abschnitt	Seite: 2	Stand: 20.11.2002

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung _____	3
2	Abwicklung des Erprobungsverfahrens _____	3
3	Partner der Erprobung _____	4
4	Beendigung des Erprobungsverfahrens _____	4

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Erprobungsverfahren	Abschnitt	Seite: 3	Stand: 20.11.2002

1 Einführung

Die Teilnahme am Echtverfahren setzt das nachfolgend beschriebene Erprobungsverfahren voraus.

Um Startschwierigkeiten zwischen den Vertragspartnern zu verhindern und um eine Vergütung der erbrachten Leistungen in der gewohnten Zeit zu ermöglichen, führen alle Pflegekassen mit den die Pflegeleistungen abrechnenden Stellen zunächst eine zweigleisige Erprobungsphase für das neue Abrechnungsverfahren durch. Dies betrifft allerdings nur die digitalisierte Abrechnung nach Anlage 1 und nicht die Abrechnung mittels maschinenlesbaren Abrechnungsformularen gemäß Anlage 2.

2 Abwicklung des Erprobungsverfahrens

Das zweigleisige Erprobungsverfahren dient zur Überprüfung, ob alle Voraussetzungen zum Datenaustausch gemäß der "Einvernehmlichen Festlegung" sowie deren Anlagen erfüllt sind. Dies erstreckt sich die Datenübermittlung.

Während der Erprobungsphase sind Abrechnungsdaten auf maschinellen Datenträgern oder per Datenfernübertragung (DFÜ) an die Pflegekassen oder deren beauftragte Servicestellen zu übermitteln. Parallel zu den maschinellen Daten müssen die Abrechnungen auf Papier nach dem konventionellen Verfahren zusätzlich an die zuständigen Kostenträger (Pflegekassen) übermittelt werden.

Insbesondere wird während der Erprobungsphase die

- Verwendung zugelassener Medien
- Lieferumfang
- Dateiaufbau
- Schlüsselverwendung in den Datenelementen
- Plausibilitäten (keine fachlichen Plausibilitäten)
- Aufbereitung der rechnungsbegründenden Unterlagen

geprüft.

Der Pflegekasse oder deren Servicestelle sind während der Erprobungsphase von den abrechnenden Stellen der Pflegeleistungserbringer entsprechend gekennzeichnete Erprobungsdateien zu übermitteln.

Die Erprobungsdateien müssen im Datenelement "Dateiindikator", UNB-Segment, mit dem Schlüssel "1" (=Erprobungsdatei) gekennzeichnet sein.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Erprobungsverfahren	Abschnitt	Seite: 4	Stand: 20.11.2002

Auf der gleichzeitig zu übermittelnden konventionellen Abrechnung muss ein entsprechendes Kennzeichen über die Erprobung auf der einzelnen Rechnung angebracht werden.

Die Zahlung durch den Kostenträger während des Erprobungsverfahrens basiert ausschließlich auf den Belegen der konventionellen Abrechnung.

3 Partner der Erprobung

Partner der Erprobungsphase sind die selbstabrechnenden Pflegeleistungserbringer und deren beauftragte Abrechnungsstellen sowie die einzelnen Pflegekassen und deren beauftragte Servicestellen.

4 Beendigung des Erprobungsverfahrens

Nach erfolgreich durchgeführter Erprobung teilen die Pflegekassen oder deren beauftragte Servicestellen den selbstabrechnenden Pflegeleistungserbringern oder deren beauftragte Abrechnungsstellen mit, ab wann das neue Abrechnungsverfahren einwandfrei funktioniert und das Ende der Erprobungsphase erreicht ist.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Zahlung für die erbrachten Pflegeleistungen auf der Grundlage der digitalisierten Abrechnungsdaten.

Bei Echtdateien muss im Datenelement "Dateiindikator", UNB-Segment der Schlüssel „2“ (=Echtdatei) geschlüsselt sein.

Eine parallele Übermittlung konventioneller Papierrechnungen neben der digitalen Abrechnung entfällt somit.